

## S a t z u n g

der Gemeinde Kaltenkirchen, Kreis Segeberg  
über den Bebauungsplan Nr 2 "Krauser Baum".

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVBl. Schl.-H.S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.2.69 und ..... 3.1979 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 2 "Krauser Baum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Für den Bereich der beiderseits der Einmündung der Erschließungsstraße A in die L 210 gelegenen und von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) wird festgesetzt, daß die Bepflanzung die Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten darf.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BVO wird nur in Bereich der freistehenden Einzelhäuser zugelassen.
3. Auf den Baugrundstücken 2 - 24 ist als Außenwandgestaltung einheitlich roter Vermauerstein zu verwenden.  
Die an der Straße K gelegenen Baugrundstücke Nr. 25 - 27, (Walndach 40° - 45°) und 28 und 29 (Satteldach 36°) sind mit freistehenden Einzelhäusern in hellen Klinkern zu gestalten.
4. Alle Garagen sind in Form und Materialverwendung den Wohngebäuden anzupassen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 11. Aug. 1969 Az.: IV 81d - 813/04-13.36(2) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 4.6.1979 Az.: ~~nicht~~ bestätigt.

Kaltenkirchen, den 4.5.70  
Gemeinde Kaltenkirchen  
(L.S.) Der Bürgermeister

IV 81d-813/04-60.44(2)

Der Gemeinde Kaltenkirchen, Kreis Segeberg  
Über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das  
Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 "Krauser Baum".

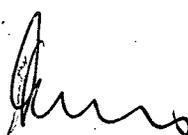
Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (Gesetzblatt I Seite 34) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung vom 9.2.1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 51) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BBAuG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kaltenkirchen vom 3.2.1969 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Flottkamp" für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 "Krauser Baum" erlassen:

Der mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 6.5.1964 genehmigte B.-Plan Nr. 4 "Flottkamp", bestehend aus Flanzzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird für das Teilgebiet des neu aufgestellten B.-Planes Nr. 2 "Krauser Baum" aufgehoben.

Die Genehmigung dieser Satzung, wurde nach § 11 BBAuG mit Erlaß des Innenministers vom 11. August 1969 Az.: IV/81d-813/04-13.36/2 erteilt.

Kaltenkirchen, den 4.6.71.....

Gemeinde Kaltenkirchen

GEMEINDE  
KALLENKIRCHEN L.S.  
KREIS SEGEBERG  
  
Der Bürgermeister

*Handwritten mark*